

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: algerisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jan Plischke,
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden,
- [REDACTED]20-jpl -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
- [REDACTED]-221 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2022 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2020 (Gz. [REDACTED] – 221) wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, algerischer Staatsangehöriger, dem Volk der Bewerber zugehörig und konfessionslos, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2020 über den Luftweg von Algerien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2020 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt gem. § 25 AsylG am [REDACTED] 2020 in Gießen gab er im Wesentlichen Folgendes an:

Er sei in Algerien 13 Jahre zur Schule gegangen und habe diese mit dem Abitur abgeschlossen. Außerdem habe er in Algerien bereits ein abgeschlossenes [REDACTED] Studium. Vor der Aufnahme seines Studiums habe er noch mit seinen Eltern zusammengewohnt, im Jahr 2015 habe er dann ein Studentenwohnheim bezogen und dort bis zu seiner Ausreise in die [REDACTED] gewohnt.

Im Zeitraum vom [REDACTED] 2019 bis [REDACTED] 2019 habe er sich für ein weiterführendes Studium oder zum möglichen Erwerb eines Dokortitels in der [REDACTED] aufgehalten, letztlich jedoch nur einen Sprachkurs belegt. Den Aufenthalt in [REDACTED] habe er durch in Algerien verdientes Geld finanziert, wo er neben seinem Studium als Handwerker [REDACTED] gearbeitet habe. Er sei danach nach Algerien zurückgekehrt und bei drei homosexuellen Freunden in Algier untergekommen.

In Algerien lebten neben seinen Eltern noch zwei Brüder und zwei Schwestern und weitere Großfamilie. Sein Vater betreibe einen eigenen [REDACTED]
[REDACTED]

Gefragt nach seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag erklärte der Kläger, er sei homosexuell und seine Homosexualität sei in Algerien bekannt geworden. Als sein Vater im [REDACTED] 2015 davon erfahren habe, habe er ihn geschlagen und aus dem Elternhaus herausgeschmissen. Seitdem verweigere dieser den Kontakt zum Kläger. Sein Vater habe ihm dann im [REDACTED] 2019 ein Angebot gemacht, dass die Beziehung wieder in Ordnung käme, wenn er eine Frau heiraten würde, was der Kläger abgelehnt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er einen Freund und seinen Psychologen als Vermittler zu seinem Vater geschickt, um alles wieder „in Ordnung“ zu bringen. Sein Vater habe ihm dann angeboten, eine Frau zu heiraten und erklärt, wenn er dies nicht tue, werde er ihn umbringen.

Der Kläger habe seitdem in ständiger Angst vor seinem Vater gelebt, ihn aber nie wiedergesehen, da dieser mit ihm abgeschlossen habe. Zwei seiner Onkels hätten ihm angedroht, ihn zu schlagen und zwei Cousins hätten ihn Ende 2015 auch tatsächlich geschlagen.

In dem Zeitraum von [REDACTED] 2015 bis zum erstmaligen Verlassen Algeriens im [REDACTED] 2019 habe es keine konkreten Drohungen seitens des Vaters gegeben, dieser habe auch nicht gewusst, wo der Kläger gelebt habe. Auch habe der Vater des Klägers nicht gewusst, dass er aus [REDACTED] nach Algerien zurückgekehrt sei.

Er sei im Alltag in Algerien nahezu jeden Tag beschimpft worden. Im [REDACTED] 2019 sei er von zwei homosexuellen Männern, welche gerade aus dem Gefängnis gekommen seien unter Androhung von Gewalt mit einem Messer vergewaltigt worden.

Seinem Vater habe er im [REDACTED] 2015 offenbart, homosexuell zu sein. Zunächst habe der Vater nur Gerüchte um die Homosexualität des Klägers gehört. Der Kläger habe dann einen transsexuellen Freund mit nach Hause gebracht und seinem Vater gestanden, dass er homosexuell sei. Die Gerüchte um ihn seien entstanden, da man ihn an Orten gesehen habe, an denen sich Homosexuelle aufhielten. Seine Homosexualität

habe er im Alter von 12 Jahren entdeckt und nie Gefühle oder ein sexuelles Interesse an Frauen entwickelt. Einen festen Freund habe er einmal für acht Monate gehabt. Er habe auch weitere Beziehungen zu Männern für einen oder mehrere Monate gehabt und auch welche für eine Nacht. Die Männer habe er über eine App für Homosexuelle oder an Orten, an denen sich typischerweise Homosexuelle treffen, kennengelernt. Seine Sexualität habe er aber nur im Geheimen ausgeübt, da man seine Homosexualität in Algerien nicht frei ausüben könne.

Kontakt zur Polizei habe er nie gesucht, diese hätten ihm nicht helfen können, da es in Algerien keine Gesetze zum Schutz vom Homosexuellen gebe. Probleme mit der Polizei oder staatlichen Behörden habe er nie gehabt.

Bei einer Rückkehr nach Algerien befürchte er, dass sein Vater seine Todesdrohung realisiert und auch fürchte er die erneute psychische Belastung für ihn, in Algerien seine Homosexualität nicht frei ausleben zu können. Aufgrund diese Umstände sei er zwischen 2018 und 2019 auch in psychologischer Behandlung gewesen, da er sich aufgrund seiner Erfahrungen als Homosexueller in Algerien traumatisiert fühle.

Mit Bescheid vom 20.03.2020 (Gz.: ████████ – 221) wurde der Antrag des Klägers abgelehnt.

Die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht zuerkannt (Ziffer 1.), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2.), der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (Ziffer 3.) und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 4.). Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Algerien angedroht (Ziffer 5.) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheitere zunächst daran, dass der Kläger nicht verfolgungsbedingt ausge- reist sei, da das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht grundsätzlich einen nahen zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraussetze. Ferner seien die geschilderten Beschimpfungen zwar

höchst bedauerlich und belastend, jedoch erreichten diese nicht das Gewicht einer flüchtlingsrelevanten Verfolgungshandlung. Auch bestehe für den Kläger bei einer Rückkehr weder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgungsmaßnahmen durch seinen Vater, noch durch staatliche Verfolgungsakteure aufgrund seiner Homosexualität. Weiter sei für den Kläger auch eine Unterschreitung des wirtschaftlichen Existenzminimums nicht zu befürchten. Im Hinblick auf die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme in Form einer schweren Depression könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers alsbald nach einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 30.03.2020 Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor, die Homosexualität sei bereits hinreichend glaubhaft gemacht und werde nunmehr auch in Deutschland mit Sexualpartner ausgelebt. In einer festen Beziehung sei der Kläger derzeit nicht. Des Weiteren sei der Kläger bei der Aids-hilfe in [REDACTED] angebunden. Der Kläger ist der Ansicht, bei einer Rückkehr wäre er verpflichtet, seine sexuelle Identität zu verbergen, was ihm nicht zumutbar sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20.03.2020 (Az.: [REDACTED] – 221) zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 4 AsylG zuzuerkennen. Hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG zuzuerkennen. Wiederum hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Bescheid vom 20.03.2020.

Mit Beschluss vom 03.05.2022 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Der Einzelrichter hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom

23.05.2022 informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte sowie auf die Erkenntnisquellen verwiesen, die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - durch den Einzelrichter, nachdem diesem der Rechtsstreit durch die Kammer übertragen wurde. Trotz Nichterscheidens der Beklagten im Termin konnte die Rechtssache verhandelt und entschieden werden, da die Beklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2020 ist in seinen Nummern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) und zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Algerien flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen. Nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung, insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts vom Kläger hat

der Kläger sein Heimatland zwar unverfolgt verlassen, ihm droht bei Rückkehr jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität, von welcher der Einzelrichter überzeugt ist.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2). Mögliche Verfolgungshandlungen werden in § 3a Abs. 2 AsylG aufgezählt. Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern staatliche Organe erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu bieten. Hierbei kann es sich auch um Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder um Einzelpersonen handeln, von denen eine Verfolgung ausgeht. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes interner Schutz zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist die nach der Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz - GG - vorzunehmende Unterscheidung zwischen vorverfolgt und unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391) für die um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden nicht mehr zu treffen. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr – real risk – (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51 Rn. 22). Dieser Maßstab wird vom Bundesverwaltungsgericht mit demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt (BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, NVwZ 2011, 1463 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 Rn. 32). Bei einer Vorverfolgung greift insoweit eine Beweiserleichterung zugunsten des um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51 Rn. 20). Die Tatsache, dass ein Asylantragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie - QRL -) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Asylantragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylantragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Damit wird in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (BVerwG, Beschluss vom 06.07.2012 - 10 B 18.12 -, juris, Rn. 5).

Darüber hinaus folgt aus den Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Asylbewerbers, dass es seine Sache ist, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen und die Gründe für seine Flucht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss daher die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere

seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Auch unter Berücksichtigung seines Herkommens, Bildungsstandes und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende, möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen. Dazu bedarf es unter Angabe genauer Einzelheiten einer in sich stimmigen Schilderung des Sachverhalts, aus der sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass der Schutzsuchende bei verständiger Würdigung Verfolgung im dargelegten Umfang mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris, Rn. 8; Hess. VGH, Urteil vom 04.09.2014 - 8 A 2434/11.A -, juris, Rn. 15, 19). An einer stimmigen Sachverhaltsschilderung fehlt es aber in der Regel, wenn der Asylbewerber im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (Hess. VGH, a.a.O., Rn. 15). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Asylsuchenden nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche geglaubt werden (BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, juris, Rn. 9; Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris, Rn. 18).

Die Angaben des Klägers beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung zu seiner Homosexualität sind unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeitsstruktur, seiner kulturellen, gesellschaftlichen Prägung sowie der „Sensibilität des Themas“ (vgl. dazu VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2020 – 4 K 945/18 –, Rn. 27 ff., juris) stimmig und glaubhaft.

Der Kläger schilderte ohne Widersprüche zu seinem Vorbringen in seiner Anhörung vor dem Bundesamt, nachvollziehbar, dass ihm im Alter von 12 Jahren bewusst wurde, homosexuell zu sein. Auch erste Beziehungen zu gleichgeschlechtlichen Partnern schilderte er plausibel und lebensnah. Insbesondere war er in der Lage, seine längste geleb-

te Beziehung zu einem Mann detailliert zu beschreiben, insbesondere zum Kennenlernen und konnte in Bezug auf diesen Mann auch konkreten Nachfragen des Gerichts überzeugend beantworten und es war ihm sogar daran gelegen, etwaige Unstimmigkeiten nach der erfolgten Rückübersetzung zu berichtigen, sodass der Einzelrichter davon überzeugt ist, dass sich auch diese Beziehung tatsächlich wie geschildert abgespielt hat. Zudem berichtete er nachvollziehbar darüber, wie er generell seine Kontakte zu seinen homosexuellen Partnern geknüpft hat und von seinen Sorgen im Heimatland. Seine Ausführungen beschränkten sich in seiner informatorischen Anhörung nicht wiederholend auf die gemachten Angaben vor dem Bundesamt.

Daran, dass sich der Sachverhalt im Übrigen tatsächlich wie vom Kläger geschildert, abgespielt hat, bestehen ebenfalls keine durchgreifenden Zweifel.

Zwar schilderte der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt, er sei bei dem Streitgespräch im [REDACTED] 2015, in welchem er seinem Vater seine Homosexualität offenbart habe, von diesem aus dem Haus geworfen und geschlagen worden. Hingegen soll der Kläger im Rahmen seines Aufenthaltes in der [REDACTED] (Dokumentenlistennummer 66 der Behördenakte) sogar geschildert haben, dass ihm sein Vater in diesem Zusammenhang die Nase gebrochen habe. Ungenau war der Vortrag bezüglich dieses Vorfalls auch deshalb, da der Kläger, danach gefragt, was er denn nach diesem Vorfall unmittelbar unternommen habe, angab, sich im Studentenwohnheim versteckt zu haben. Gleichzeitig gab er allerdings an, zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Studentenwohnheim gewohnt zu haben. Befragt nach dieser Unstimmigkeit schilderte der Kläger dann aber aufklärend, er sei zunächst bei Freunden aus dem Studentenwohnheim untergekommen, ehe diese ihm geholfen hätten, dort selbst ein Zimmer zu erhalten. Zudem schilderte der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt den inneren Konflikt mit sich und den Wunsch danach, den Kontakt mit seiner Familie wiederherzustellen. Insbesondere auch die Versuche, durch eine vermittelnde Person den Kontakt wiederherzustellen, da er sich mit der Situation nicht abfinden konnte, sprechen jedenfalls dafür, dass es sich bei dem Konflikt mit seinen Eltern um einen real erlebten Sachverhalt handelt und lassen keinen asyltaktischen Vortrag erkennen. Auch der Umstand, dass der Kläger bewusst nicht zu Übertreibungen überging und auch offen schilderte, dass er

seinen Vater bis zu seiner Ausreise gar nicht mehr von Angesicht zu Angesicht begegnet sei und auch im Übrigen nicht von seiner Familie bedroht wurde, sprechen für die Glaubhaftigkeit des Vortrags.

Eine Vorverfolgung lässt sich aus dem Vortrag nicht herleiten.

Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus (vgl. VG München Urteil vom 26.08.2019 – 29 K 16.31672, BeckRS 2019, 53019, beck-online). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatstaat verbleibt, umso mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stehenden Flucht verliert (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 74/90 – NVwZ 1991, 382, 383; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 12.02.2008 – 2 BvR 2141/06 – NVwZ-RR 2008, 643, 644 m.w.N., betreffend das Asylgrundrecht).

Die Schilderungen des Klägers beschränken sich auf einen Zeitraum vom [REDACTED] 2015 bis zum [REDACTED] 2019. Der Kläger ist letztlich erst im [REDACTED] 2020 ausgewandert, womit es an einem nahen zeitlichen Kausalzusammenhang fehlt.

Bei zusammenfassender Würdigung der Erkenntnislage und der individuellen Verhältnisse des Klägers ist das Gericht jedoch davon überzeugt, dass diesem bei einer Rückkehr nach Algerien wegen seiner offen gelebten Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen durch den Staat zu befürchten hätte, § 3c Nr. 1 AsylG, sofern er seine sexuelle Orientierung nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücken und verheimlichen würde, was ihm allerdings nicht zumutbar ist (vgl. so auch VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2020 – 4 K 945/18 –, Rn. 53, juris; VG Würzburg, Urteil vom 18.06.2021 – W 5 K 21.30141, 8212928, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 10.05.2021 – A 12 K 6896/19; aA: VG Frankfurt, Urteil vom 05.03.2020 – 3 K 2341/19.F.A –, Rn. 31, juris;).

Der Einzelrichter geht nach den vorliegenden Erkenntnissen davon aus, dass Homosexuellen in Algerien nicht bereits grundsätzlich eine Verfolgung droht – dies jedoch im Einzelfall dann der Fall sein kann, wenn die Homosexualität offen ausgelebt wird.

Als Homosexueller Mann in Algerien gehört der Kläger zu einer sozialen Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Nach dieser Vorschrift gilt eine Gruppe insbesondere dann als bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemeinsam haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 05.03.2020 – 3 K 2341/19.F.A –, Rn. 29, juris).

Homosexuelle Handlungen wie der gleichgeschlechtliche Geschlechtsakt sind in Algerien nach Art. 338 des Strafgesetzbuchs strafbar. Daneben sieht Art. 333 eine qualifizierte Strafbarkeit für Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezug zur Homosexualität vor (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, 11.07.2020, S. 15). Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle treffen, erlaubt bereits die Feststellung, dass Homosexuelle in Algerien eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 u.a. – juris, Rn. 49; so auch: VG Frankfurt, Urteil vom 05.03.2020 – 3 K 2341/19.F.A –, Rn. 30, juris; VG Cottbus, Urteil vom 07.11.2017 – 5 K 1230/17.A –, Rn. 24, juris).

Allerdings kann das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nicht bereits als Maßnahme betrachtet werden, die den Kläger in so erheblicher Weise beeinträchtigen, dass der Grad an Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um diese Strafbarkeit als Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG anzusehen (vgl. EuGH, a.a.O.).

Deshalb ist eine staatliche Verfolgungshandlung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 AsylG nur anzunehmen, aber zugleich gegeben, wenn entsprechende Rechtsvorschriften angewendet und die dort vorgesehenen Freiheitsstrafen in der Praxis tatsächlich verhängt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 u.a. – juris, Rn. 55 f.; Hruschka in: Huber/Mantel AufenthG, 3. Aufl. 2021, AsylG § 3b Rn. 27 f.). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Situation Homosexueller in Algerien stellt sich derzeit wie folgt dar:

Art. 333 und Art. 338 des algerischen Strafgesetzbuches finden in der Rechtspraxis regelmäßig Anwendung, wobei die Zahl anhängiger Verfahren nicht überprüfbar ist. Die Vorschriften sehen ein Strafmaß einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, ist ein minderjähriger involviert, bis zu drei Jahren, vor. Bestraft wird jedoch nicht bereits die Veranlagung homosexuell zu sein. Insbesondere Art. 333 wird von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung der Gründung von Schutzorganisationen homosexueller Personen herangezogen. Gleichwohl findet eine systematische Verfolgung homosexueller Personen nicht statt. Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn Sie offen ausgelebt wird. Homosexualität ist ein Tabu-Thema. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Homosexuelle durch islamistische Gruppen gefährdet sind. Nach Aussagen von Aktivisten für sexuelle Minderheiten erlaubt die vage Definition von „homosexuelle Akte“ und „Akte gegen die Natur“ im Gesetz pauschale Beschuldigungen, welche in zahlreichen Inhaftierungen wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen resultieren - allerdings in keinen Verurteilungen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, 11.07.2020, S. 15; 17; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation vom 22.04.2022, S. 22 f.) Vorrangig geht es hierbei um polizeilichen Schikanen oder Anhaltungen, rechtliche Verfolgungen sind relativ selten.

In arabischsprachigen Medien kommt es immer wieder zu homophoben Äußerungen, als auch Hassartikeln. Es gibt Berichte darüber, dass die Polizei Diskriminierung oder gewalttätige Übergriffe auf Homosexuelle duldet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien,

11.07.2020, S. 15; 17; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation vom 22.04.2022, S. 22 f.).

Viele Algerier leben ihre Homosexualität nicht offen aus, um Diskriminierung, familiäre und soziale Ausgrenzung oder Belästigungen zu vermeiden. Im Februar 2019 wurde ein junger Student in seinem Zimmer in Algier tot aufgefunden. Auf seinen Wänden stand geschrieben „He is Gay“. Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder medizinischer Versorgung sind zuletzt rückläufig. Es entstehen auch immer mehr Gruppierungen, die sich für Rechte der LGBTI-Personen einsetzen, welche meist aus dem Verborgenen und über soziale Medien arbeiten. Offizielle NGO gibt es nicht, drei bekannte Organisationen arbeiten in der Illegalität (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 Algerien, Marokko, Tunesien: Menschenrechtsslage im Fokus: Vulnerable Personen, S. 3 und 4).

In der Entscheidung des Upper Tribunals des Vereinigten Königreichs vom 26.01.2016 entschied das Gericht, dass, obwohl das algerische Strafgesetzbuch homosexuelles Verhalten als rechtswidrig einstuft, die algerischen Behörden nicht darum bemüht seien, homosexuelle Männer anzuklagen, es deshalb kein „real risk“ einer Anklage gebe, selbst wenn die Behörden von solchen Verhalten Kenntnis erlangten.

Algerien ist eine konservative, stark heteronormative Gesellschaft, bei der die öffentliche Zurschaustellung von Zuneigungen auch unter heterosexuellen Paaren unüblich ist (vgl. Home Office, Country Policy and Information Note Algeria: sexual orientation and gender identity, Version 3.0, Mai 2020, S. 7 ff., 18; Anfragebeantwortung des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 20.05.2008, S. 4; VG Cottbus, Urteil vom 04.10.2017 – 5 K 1908/16, BeckRS 2017, 128743 Rn. 25, beck-online; VG Frankfurt, Urteil vom 05.03.2020 – 3 K 2341/19.F.A –, Rn. 31, juris).

Grundsätzlich ist aber bei der skizzierten Darstellung zu beachten, dass aufgrund der starken „Tabuisierung“ des Themas von einer bestehenden höheren Dunkelziffer an Verurteilungen auszugehen ist (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15.06.2021 – W 8 K 20.30255 – S. 13, juris, m.w.N; VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2020 – 4 K 945/18 –, Rn. 55, juris) und auch, dass Verhaftungen und Verurteilungen aufgrund von bekanntgewor-

dener Homosexualität tatsächlich stattfinden, so zuletzt bekanntgeworden, die Verhaftung von 9 Frauen und 35 Männern anlässlich einer Veranstaltung bezeichnet als „Gay Wedding“ (vgl. der Bericht von Human Rights Watch: <https://www.hrw.org/news/2020/10/15/algeria-mass-convictions-homosexuality>, zuletzt abgerufen am 30.05.2022). Auch das Auswärtige Amt verweist ausdrücklich darauf, dass Homosexualität in Algerien strafrechtlich relevant wird, wenn sie offen ausgelebt wird und die beiden Strafvorschriften (Art. 333 und Art. 338 des algerischen Strafgesetzbuches) regelmäßig Anwendung finden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, 11.07.2020, S. 15). Der Bericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus dem Jahr 2019 verweist ebenfalls ausdrücklich darauf, dass Homosexualität strafrechtlich verfolgt wird, wenn sie offen ausgelebt wird (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 – Algerien, Marokko, Tunesien, S.3). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2010 wird von ca. 200 anhängigen Verfahren ausgegangen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, Stand Juli 2010, S. 16). Laut einer Anfragebeantwortung des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 20.05.2008 existiert keine nationale Statistik von Verfahren die die Strafverfolgung nach Art. 333 und Art. 338 betreffen. Weiterhin würden, soweit eine Beweislage eine Verurteilung zulasse, diese Strafen regelmäßig ausgesprochen. Das Auswärtige Amt verweist zudem ausdrücklich darauf, dass für Homosexuelle auch in Großstädten mit einer Strafverfolgung zu rechnen sei, sofern sich Personen in offensiver Weise zu ihrer Neigung bekennen. Ein Leben als Homosexueller setze auch in Großstädten ein „Versteckspiel“ voraus und es existiere praktisch überhaupt keine offen erkennbare Szene (vgl. Anfragebeantwortung des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 20.05.2008 S. 1 ff.). Auch in einer Stellungnahme der Deutschen Orient-Stiftung heißt es, selbst in algerischen Großstädten sei es sehr unwahrscheinlich, dass ein Homosexueller, der sich zu seiner Neigung öffentlich bekennt, ein „unbehelligtes“ Leben führen könne (vgl. Deutsche Orient-Stiftung Anfragebeantwortung an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 26.06.2008, S. 5).

Auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist weiter anerkannt, dass „bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten [können], dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden“ (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 - Rn. 76, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 09.08.2021 – 2 A 77/18 –, Rn. 45 m.w.N., juris). Auch kann einem Homosexuellen nicht als nachteilig entgegengehalten werden, dass er aus Furcht vor Verfolgung auf eine homosexuelle Betätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante homosexuelle Betätigung wie hier die sexuelle Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die betreffende Betätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15.06.2021 – W 8 K 20.30255 – S. 16, juris).

Auch das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Annahme, eine betroffene Person könne darauf verwiesen werden, seine homosexuelle Orientierung geheimzuhalten, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schlechthin unvertretbar sei und die Willkürschwelle überschreiten würde (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19 –, Rn. 19, juris).

Ob wie jüngst in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertreten, eine Diskretion nicht nur nicht verlangt werden dürfe, sondern auch sämtliche Unterstellungen oder eine Prognose dahingehend, wie sich der Betroffene möglicherweise bei einer Rückkehr in sein Heimatland verhalten würden, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unzulässig sei (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 09.08.2021 – 2 A 77/18 –, Rn. 48, juris), kann vorliegend dahinstehen. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, seine Homosexualität in Deutschland nunmehr offen auszuleben und bereits mehrere Beziehungen gehabt zu haben, wovon der Einzelrichter aufgrund des insgesamt konsistenten Vortrags überzeugt ist. Der Kläger schilderte weiter, er habe kennengelernt, wie es sei, als Homosexueller frei zu leben. Er habe für einen längeren Zeitraum mit einem Mann zusammengelebt und engagiere sich für die Rechte der Homosexuellen. Zudem be-

schrieb der Kläger nachvollziehbar seine Erleichterung, nunmehr ohne Angst weitere potentielle Partner kennenzulernen. So schilderte er, dass es für ihn auch in Algerien schwer gewesen sei, auf sichere Weise Homosexuelle kennenzulernen. Er habe zwar über das Internet mittels der App „[REDACTED]“ seinen Freund [REDACTED] kennengelernt, es hätte aber genauso gut jemand Nicht-Homosexuelles dahinterstecken können, wodurch die eigene Homosexualität offenbart worden wäre. Dass es für den Kläger enorme Bedeutung hat, seine Sexualität auszuleben, ergibt sich für den Einzelrichter auch aus dem Umstand, dass der Kläger sich aufgrund seines Lebens als Homosexueller in Algerien bereits in psychologischer Behandlung befunden hat und ihm auch kurz nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine reaktive, schwere Depression attestiert wurde, als Folge seiner im Heimatland nicht akzeptierten Homosexualität (vgl. Dokumentenlisten-Nummer 66 f. d. Behördenakte). Er schilderte damit (auch ungeachtet der familiären Situation) unter den mit seiner Homosexualität verbundenen Zuständen zu leiden.

Insbesondere sind auch insoweit die Ausführungen der Beklagten in dem streitgegenständlichen Bescheid nicht zutreffend, der Kläger habe in Bezug auf staatliche Verfolgungsakteure keinerlei Rückkehrbefürchtungen geltend gemacht. Der Kläger schilderte hierzu lediglich, mit den algerischen Behörden oder der Polizei keine Probleme gehabt zu haben. Er führte jedoch ebenfalls aus, seine Homosexualität aufgrund der Situation in Algerien nur im Geheimen ausgeübt zu haben, war zugleich mit der rechtlichen Situation von Homosexuellen in Algerien im Detail vertraut und schilderte letztlich, dass er bei einer Rückkehr die erneute psychische Belastung fürchte, in Algerien seine Homosexualität nicht ausüben zu können. Damit hat der Kläger jedoch eindeutig auch erklärt, staatliche Verfolgung zu fürchten, wenn er seine Homosexualität nicht wie bisher verheimlichen würde. Insbesondere auch der Umstand, dass er bereits in seiner Anhörung vor dem Bundesamt angab, er hätte an keinen anderen Ort gehen können, um als Homosexueller sicher zu sein, da es verboten sei, als Mann mit einem Mann zusammen zu leben, kann nicht anders verstanden werden, als dass der Kläger auch bereits zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht hat, staatliche Repressionen zu fürchten und seine Homosexualität deshalb zu verbergen.

Der Kläger hat insbesondere zu keinem Zeitpunkt weder vor dem Bundesamt, noch in seiner informatorischen Anhörung erklärt, aus nicht verfolgungsbezogenen Gründen auf ein Ausleben seiner im Herkunftsland sanktionierten sexuellen Orientierung verzichten zu haben (vgl. dazu: Wittman in: BeckOK MigR/W, 11. Ed. 15.4.2022, AsylG § 3b Rn. 32.1 m.w.N.). Er gab vielmehr an, mit seiner Homosexualität an sich nie ein Problem gehabt zu haben. Auch hatte er sich seiner Familie bereits im Jahr 2015 offenbart. Insbesondere schilderte er in seiner informatorischen Anhörung erneut, in Algerien nicht „frei“ leben zu können und auch, dass ihm der algerische Staat, insbesondere die Polizei keinen Schutz bieten würde. Weiter äußerte er seine Sorge aufgrund seiner Homosexualität bestraft zu werden.

Die vorstehend zusammengefasste Auskunftslage belegt zudem zur Überzeugung des Einzelrichters in ausreichendem Maße, dass offen gelebte Homosexualität im Falle des Klägers in Algerien strafrechtlich relevant und mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit verfolgt wird (vgl. so ausdrücklich: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, 11.07.2020, S. 15; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 - Algerien, Marokko, Tunesien, S. 3). Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass die algerischen Behörden eine entsprechend offen gelebte Homosexualität tatsächlich dulden würden. Der Kläger könnte daher entweder nur erneut darauf zurückgreifen, seine Homosexualität in Diskretion und Geheimhaltung zu leben – was ihm nicht zumutbar ist – oder die realistische Gefahr zu provozieren, staatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein. Diese Gefahr besteht zudem landesweit, interner Schutz, § 3e AsylG, ist nicht ersichtlich (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15.06.2021 – W 8 K 20.30255 – S. 17, juris; VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2020 – 4 K 945/18 –, Rn. 64, juris; Anfragebeantwortung des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 20.05.2008 S. 4). Zwar mag es sein, dass die Verfolgungsgefahr für Homosexuelle in einer anonymen Großstadt geringer ist als in ländlichen Gebieten mit einer tendenziell konservativeren Bevölkerung. Auch in einer algerischen Großstadt müsste der Kläger aber das Wissen über seine Homosexualität auf den engsten Privatbereich beschränken und könnte diese gerade nicht öffentlich ausleben. Die abstrakte Möglichkeit, bei Wahrung von absoluter Diskretion in einer Großstadt (womöglich) ein weitgehend unbehelligtes Leben führen zu können, genügt

im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen gerade nicht (vgl. so auch VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2020 – 4 K 945/18 –, Rn. 64, juris).

Dem vorstehenden steht auch nicht entgegen, dass Sexualität in Algerien im Allgemeinen tendenziell nicht in der Öffentlichkeit gezeigt wird (vgl. Deutsche Orient-Stiftung Anfragebeantwortung an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 26.06.2008, S. 5). Nach der dargestellten Situationslage würde man dem Kläger zur Vermeidung einer Verfolgung vielmehr eine Diskretion abverlangen, die weit über den öffentlichen Austausch von Zärtlichkeiten hinausgeht, was wie dargestellt, nicht zumutbar ist.

Ob dem Kläger bei offener Ausübung seiner Homosexualität auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht, kann damit dahinstehen (vgl. dazu: VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2020 – 4 K 945/18 –, Rn. 61, juris).

Da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, ist über die Hilfsanträge der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht mehr zu entscheiden. Aufzuheben sind neben der dem erfolgreichen Klagebegehren entgegenstehenden Ziffer 1 des Bescheids (Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) gleichwohl auch die Ziffern 3 bis 6 des Bescheids. Denn da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, bleibt für die negative Feststellung des Bundesamts zum subsidiären Schutz (Ziffer 3 des Bescheids) und zu nationalen Abschiebungsverböten (Ziffer 4 des Bescheids) kein Raum mehr (vgl. § 31 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG). Auch die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheids) ist rechtswidrig und aufzuheben, da die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) vorliegt. Für das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6 des Bescheids) gilt Entsprechendes, da mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG weggefallen ist.

Die Gerichtskostenfreiheit in asylrechtlichen Streitverfahren ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Beklagte hat als unterliegende Beteiligte die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Beglaubigt:
Gießen, den 03.06.2022



Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle